

SJD / Motion SVP-Fraktion / Die Mitte-EVP-Fraktion vom 10. Juni 2026

Ausländergesetz: Vollzug erleichtern durch verbindlichen Datenaustausch

Antrag der Regierung vom 18. August 2026

Nichteintreten.

Begründung:

Die Amtshilfe und Datenbekanntgabe an die Migrationsbehörden ist in Art. 97 des eidgenössischen Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20; abgekürzt AIG) geregelt. Die mit dem Vollzug des AIG betrauten Behörden unterstützen sich nach Art. 97 Abs. 1 AIG gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, indem sie die benötigten Auskünfte erteilen sowie Einsicht in amtliche Akten gewähren. Nach Art. 97 Abs. 3 AIG bestimmt der Bundesrat, welche Daten den Behörden nach Art. 97 Abs. 1 AIG, und damit dem Migrationsamt, *unaufgefordert* gemeldet werden müssen bei der Eröffnung von Strafuntersuchungen (Bst. a), zivil- und strafrechtlichen Urteilen (Bst. b), Änderungen im Zusammenhang mit dem Zivilstand sowie bei einer Verweigerung der Eheschliessung (Bst. c), Bezug von Sozialhilfe (Bst. d), Arbeitslosenentschädigung (Bst. d^{bis}) sowie Ergänzungsleistungen (Bst. d^{ter}), Disziplinar massnahmen von Schulbehörden (Bst. d^{quater}), Massnahmen von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Bst. d^{quinquies}) und anderen Entscheiden, die auf einen besonderen Integrationsbedarf nach den Kriterien gemäss Art. 58a AIG hindeuten (Bst. e). Die in Art. 97 Abs. 3 AIG aufgeführten Daten sind abschliessend.¹ Art. 97 AIG stellt in der Regel bereits eine genügende Rechtsgrundlage für einen verbindlichen Datenaustausch für den Vollzug des AIG dar.

Der Handlungsspielraum der Kantone wird durch die allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere den Vorrang des Bundesrechts nach Art. 49 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV), eingeschränkt. Es dürfen keine kantonalen Regelungen, die dem Bundesrecht widersprechen oder dessen Zweck vereiteln, eingeführt werden.

In Bezug auf Art. 97 Abs. 3 Bst. a bis d^{quinquies} AIG hat der Bundesrat in Art. 82 bis 82f der eidgenössischen Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201; abgekürzt VZAE) die entsprechenden Ausführungsbestimmungen erlassen und die Meldepflichten der am Vollzug des Ausländerrechts beteiligten Behörden festgelegt.

Keine Ausführungsbestimmungen hat der Bundesrat zu Art. 97 Abs. 3 Bst. e AIG («andere Entscheide, die auf einen besonderen Integrationsbedarf nach den Kriterien gemäss Art. 58a AIG hindeuten») erlassen. Mit dieser Bestimmung wurde der Kreis der meldepflichtigen Behörden im Rahmen der Änderung des Ausländergesetzes zur Verbesserung der Integration² – in Kraft seit 1. Januar 2019 – erweitert. Es sollen auch andere Entscheide, die auf einen ungünstigen Verlauf des Integrationsprozesses hindeuten, den Migrationsbehörden automatisch bekannt gegeben werden.³ Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Bestimmungen von Art. 97 Abs. 3 AIG auf Verordnungsstufe ausreichend präzisiert worden seien. Art. 97 Abs. 3 Bst. e AIG diene

¹ Botschaft zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002 (BB1 2002, 3823).

² Botschaft zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration) vom 8. März 2013 (BB1 2013, 2397 ff.).

³ Botschaft zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration) vom 8. März 2013 (BB1 2013, 2432).

dabei als Auffangtatbestand. Die zuständigen kommunalen und kantonalen Stellen könnten andere Entscheide an die Migrationsbehörden melden, die auf einen ungünstigen Integrationsverlauf einer Person hindeuten.⁴ Zur Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit erscheint es daher sinnvoll, den im Bereich von Art. 97 Abs. 3 Bst. e AIG bestehenden Spielraum insofern zu nutzen, als dass auf kantonaler Ebene die «anderen Entscheide, die auf einen besonderen Integrationsbedarf nach den Kriterien gemäss Artikel 58a» hindeuten, näher definiert werden und ein entsprechender Katalog erstellt wird. Dieser könnte in die Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer (sGS 453.51) aufgenommen oder – ähnlich wie im Kanton Zürich⁵ – in einem Schreiben des Migrationsamtes an kantonale Amtsstellen und Gemeinden mitgeteilt werden.

Als pragmatische, unbürokratische und effiziente Lösung, die sich rasch umsetzen und bei Bedarf leicht anpassen lässt, um dem Anliegen der Motion Rechnung zu tragen, hält die Regierung ein entsprechendes Schreiben des Migrationsamtes an kantonale Amtsstellen und Gemeinden für sinnvoll. Die Regierung sichert damit in ihrem Zuständigkeitsbereich zu, für die Umsetzung des Anliegens der Motion zu sorgen, ohne dass dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten ist.

Bei der Umsetzung des Anliegens der Motion im Bereich von Art. 97 Abs. 3 Bst. e AIG sind die gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Schranken zu beachten. So sind z.B. hinsichtlich der Meldepflicht von Schulbehörden jedenfalls zwingend Ausnahmen für Kinder von Eltern ohne Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz, umgangssprachlich Sans-Papiers-Kinder genannt, vorzusehen. Hier ist nach dem Bundesrat eine Interessenabwägung erforderlich, bei der die Pflicht zum Besuch des obligatorischen Schulunterrichts auch dieser Kinder beachtet werden müsse. Das garantierte Recht auf Bildung auch der Sans-Papiers-Kinder steht in einem Spannungsverhältnis zum AIG sowie zu den migrationsrechtlichen Massnahmen, die sich aus dem Bekanntwerden des Aufenthaltsstatus dieser Kinder ergeben können. Eine automatische Datenbekanntgabe steht somit grundsätzlich dem völkerrechtlich und verfassungsrechtlich garantierten Recht auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht entgegen. Auf die Einführung einer generellen gesetzlichen Meldepflicht für die Schulbehörden bei Schülerinnen und Schülern ohne rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz ist daher zu verzichten.⁶ Meldungen von Schulbehörden betreffend den Aufenthaltsstatus von ausländischen Schülerinnen und Schülern verstossen gegen Datenschutzbestimmungen.⁷ Daher hat der Bundesgesetzgeber auch in Bezug auf die Meldepflicht nach Art. 82e Abs. 1 VZAE Einschränkungen vorgesehen. Nach Art. 82e Abs. 1 VZAE melden die Schulbehörden der kantonalen Migrationsbehörde unaufgefordert Entscheide über definitive Schulausschlüsse von ausländischen Schülerinnen und Schülern. Dieser Absatz ist nicht anwendbar, wenn sich die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler *nicht rechtmässig* in der Schweiz aufhält (Art. 82e Abs. 2 VZAE).

⁴ Antwort des Bundesrates vom 9. März 2026 auf Fragen 26.7060 «Meldung von Entscheiden, die auf besonderen Integrationsbedarf hindeuten» und 26.7061 «Kantonale Ausführungsbestimmungen zu Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe e AIG».

⁵ Vgl. www.zh.ch/de/soziales/sozialhilfe/sozialhilfehandbuch/flexdata-definition/5-allgemeines-zur-sozialhilfe/5-2-amtsgeheimnis-und-informationsaustausch/5-2-03-informationen-an-auslaenderbehoerden.html.

⁶ Botschaft zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration) vom 8. März 2013 (BBl 2013, 2432 f.).

⁷ Vgl. Antwort der Regierung vom 13. Januar 2026 zur Einfachen Anfrage 61.25.58 «Fördert die Stadt St.Gallen den Aufenthalt von illegal anwesenden Personen?».